

Dienstag, den 4. November 1823.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1267.

Circular-Verordnung

Nr. 12954.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Ueber die Modalitäten, unter welchen von der königl. niederländischen Regierung die sogenannten Pains d'Abbaye, das heißt, jene lebenslänglichen Gnadengelder, welche in frühern Zeiten von der österreichischen Verwaltung der Niederlande verschiedenen österreichischen Unterthanen verliehen worden waren, und auf niederländische Stifter hasteten, künftighin verliehen werden.

In Gemäßheit einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley an die hohe Hofkanzley gelangten Eröffnung vom 15. v. M. hat die königl. niederländische Regierung zufolge der mit derselben von dem Herrn Vice-Präsidenten von Barbier eingeleiteten Verhandlungen unter andern sich erklärt, die sogenannten Pains d'Abbaye, das heißt: jene lebenslänglichen Gnadengelder, welche in frühern Zeiten von der österr. Verwaltung der Niederlande verschiedenen österreichischen Unterthanen verliehen worden waren, und auf niederländische Stifter hasteten, künftighin nach Maßgabe eines Drittels des ursprünglichen Betrages bezichtigen zu wollen. Besagte Regierung hat sich ferner anheischig gemacht, die Rückstände der frägliehen Pains d'Abbaye nach dem so eben angedeuteten Verhältnisse, und von dem zwischen den beyden Regierungen noch erst näher zu bestimmenden Zeitpunkte angefangen, zu bezahlen.

Diese Erklärung der königl. niederländischen Regierung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 16. v. M., Z. 29321, mit dem Beyfaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche österreichische Unterthanen, die mit einem dergleichen lebenslänglichen Gnadengelde theilhaft worden sind, ihre dießfälligen Forderungen bey der königl. niederländischen Regierung bis zum 31. December l. J., als dem dazu festgesetzten Termin, mittelst einer gehörig abgefaßten, und mit den nöthigen Urkunden versehenen Eingabe anzumelden haben.

Laibach am 6. October 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1283.

A V V I S O.

ad Nr. 13542.

(3) Per ordine di SUA MAESTA l' Augustissimo Nostro Sovrano si va a rendere vacante pel prossimo venturo anno scolastico 1823/24 la cattedra d'istruzione religiosa presso il Liceo di Zara.

L'esame di concorso avrà luogo nel giorno 17 novembre prossimo venturo presso gli Ordinariati di Zara, Vienna, Padova, Pavia, Trieste, Gorizia, Lubiana, Praga, Leopoli, Insbruk, Olmütz e Gratz.

Alla cattedra suddetta è annesso l'annuo soldo di fiorini 800 senza diritto però di progressione ai maggiori salarj per le altre cattedre del Liceo suddetto.

I quesiti verranno dati dall' Ordinariato Arcivescovile di Zara nel suindicato giorno 17 novembre, e per l'occorrente confronto degli Elaborati verranno in tempo trasmessi agli altri Ordinariati suindicati.

Le seguenti sono le qualità che si richiedono per poter concorrere alla cattedra, di cui si tratta:

- a) Il concorrente deve essere persona ecclesiastica.
- b) deve aver fatto il corso filosofico presso un pubblico stabilimento.
- c) deve corredare la sua supplica della fede di battesimo e dei documenti di età, di condizione, di religione, degli studj fatti, su i servizj per avventura già prestati e sulla moralità.

Le suppliche così corredate debbono essere prodotte dagli aspiranti al protocollo degli Esibiti dei rispettivi Governi, e farsi inscrivere personalmente fra gli aspiranti dinanzi alla Commissione di concorso prima del giorno 17 novembre prossimo venturo.

Gli elaborati degli esami di concorso dovranno essere fatti in lingua italiana. Zara li 16 settembre 1823.

ANDREA DE FROSSARD,
I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1257.

(3)

Nr. 5983.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als delegirten Instanz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Valentin Klementschtischen Erben, wider Leopold Dietrich, im eigenen Rahmen und als Erben des Ludwig Dietrich, dann wider Elisabeth Dietrich, wegen in Folge Urtheils vom 26. August 1820, bestätigt durch Appellations- Erkenntnis de int. 25. Jänner 1821, schuldigen 1000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der laut Protocoll dd. 16. November 1822 geschätzten Ludwig Dietrich'schen Verlass- und Leopold Dietrich'schen eigenen Realitäten und zwar:

- a) der der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 240, Urb. Nr. 80 zinsbaren 1/2 Hube sammt dem dazu gehörigen Hause Nr. 1, sammt Wirthschafts- Gebäuden, geschätzt auf 8341 fl. 15 fr.;
- b) des dem Gute Strobelhof sub Rect. Nr. 6 dienstbaren, 21. 2 1/6 dl. Subtheils, geschätzt auf 665 n. 15 fr.;
- c) der der Staats Herrschaft Freudenthal sub Rect. Nr. 209 dienstbaren 1 1/2 Hube zu Podlipa sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, geschätzt auf 3451 fl. 45 fr., gewilliget, und zu diesem Ende die, bey dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Freudenthal abzuhaltenden Vicitations tags sungen auf den 29. November l. J., 7. Jänner und 4. Februar 1824 früh um 9 Uhr mit dem Besaysze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung tags sungen um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauf lustigen frey steht, die dießfälligen Vicitations bedingnisse, wie auch die Schätzung- und Tabular- extracte sowohl in der dießgerichtlichen Registratur als auch bey dem Bezirksgericht Freudenthal einzusehen und hievon Abschriften zu nehmen.

Laibach am 6. October 1823.

3. 824.

(3)

Nr. 3748.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Catharina Skopin, von St. Veit ob Wipbach de praes. 24. Juny 1823, 3. 3748, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Es sey in die persönliche Vorladung des verschollenen

Joseph Skopin, Ehegatten der bittstellenden Catharina Skopin, der im Jahre 1809 zu dem Baron Reisky Infanterie-Regimente assentirt, und in demselben Jahre zu Gospiich in Croatien, wo dieses Regiment gelegen war, vermisst wurde, gemilliget, und demselben Dr. Eberl als Curator bergeben worden. Joseph Skopin wird daher mit dem Besatze vorgeladen, in der im §. 113 b. G. B. vorgeschriebenen Frist von einem ganzen Jahre vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls zu dessen Todeserklärung werde geschritten werden.

Laibach am 7. July 1823.

3. 751.

(3)

Nr. 3124.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Sigmund v. Pagliaruzzi, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchichtlich des Auszugs des Dr. Anton v. Purgitschen Classifications-urtheils dd. 8. Jänner 1777, dann der Urtheile dd. 2. December 1788 und 24. July 1789, sämmtlich seit 22. December 1791 auf den, dem Herrn Bittsteller eigenthümlichen, dem Grundbuche des Magistrats Laibach dienstbaren Realitäten, als dem Krafauer Wald-anteile sub Rect. Nr. 217, dem 4. Gleiniger Waldanteile sub Rect. Nr. 219, und dem Acker sub Rect. Nr. 532, für Ant. Damian mit 1100, für Johann Haider mit 150 und für Theresia Simonetti mit 300 fl. intabulirt, gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Sigmund v. Pagliaruzzi, die obgedachten Urtheile nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 17. Juny 1823.

3. 1266.

(3)

Nr. 5833.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. krainerischen Fiscalamtes in Vertretung der Georg Jenitsch'schen Anniversariums-Stiftung in der Pfarrkirche zu Neustadl, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rüchichtlich der in Verlust gerathenen Schulobligation des Herrn Aloys Freyh. v. Juritsch und der Frau Felicitas Freyinn v. Juritsch dd. 13. Sep. 1788 pr. 400 fl., und resp. des daran befindlichen Intabularationscertificats vom 8. April 1789 gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte, angeblich in Verlust gerathene Schuldurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen bittstellenden k. k. Fiscalamtes, die obgedachte Schulobligation, sammt dem daran befindlichen Intabularationscertificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 10. October 1823.

3. 1256.

(3)

Nr. 6344.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hiesigen k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche und

Armen der Pfarr Landstraß, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 21. May 1809 zu Landstraß ab intestato verstorbenen Herrn Pfarrers Angelus Pober, die Tagsatzung auf den 15. December l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814 S. 6. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Oct. 1823.

Wentliche Verlautbarungen.

Z. 1259.

Verlautbarung.

ad Nr. 1826.

(3) Von der k. k. Staats- und Patronats Herrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10. November l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley dieser Herrschaft die mit hoher Subarnialverordnung vom 2. August l. J., Z. 9815, und Wohlhöbl. k. k. Staatsgüter-Administrations-Intimate ddo. 16. 127. jusdem, Z. 3462 bewilligten Bauherstellungen an dem Pfarrhose zu Sittich, im Wege der öffentlichen Versteigerung, wozu jeder, der das 10proc. Badium des Ausrufspreises jener Artikel für die derselben zu licitiren gedenket, zu erlegen oder sich sonst mit gehörigen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit über seine Vermögensumstände auszuweisen vermag, der Zutritt gestattet wird, an dem Mindestfordernden werden überlassen werden.

Nach dem von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung adjustirten Kostenüberschlage betragen:

a) die Maurer-Arbeiten	110 fl. 44 3/4 fr.
b) „ Zimmermanns-Arbeiten	75 = 42 3/4 .
c) „ Tischler-Arbeiten	125 = — .
d) „ Schlosser-Arbeiten	109 = 15 .
e) „ Schmied-Arbeiten	42 = 16 .
f) „ Hafner-Arbeiten	69 = — .
g) „ Glaser-Arbeiten	41 = 45 .
h) „ Anstreicher-Arbeiten	84 = 50 .
i) das Maurer-Materiale	252 = 58 .
k) „ Zimmermanns-Materiale	115 = 22 .

Zusammen aber . . . 1026 fl. 33 2/4 fr.

Die Licitation wird theilweise nach Sattung der Professionisten und des Materialis vorgenommen werden. In dieser Hinsicht werden die Unternehmungsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen, daß die Kostenüberschläge und Licitationsbedingnisse in dieser Amtskanzley unter den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß es jedem frey stehe, bey der Versteigerung auch mehrere Arbeiten und Materialgattungen, oder auch alle zusammen im Einzelnen zu übernehmen.

K. K. Staats- und Patronats Herrschaft Sittich am 20. October 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1154.

E d i c t.

ad Nr. 354.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg Laibacher Kreises wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Theresia Klem von Laibach, gegen Anton Zappel von Seedorf, wegen schuldigen 165 fl. 30 kr. sammt 5perc. Interessen und Gerichtskosten, in die executive Teilbiethung der demselben gehörigen, zu Seedorf gelegenen, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten, der Herrschaft Sonnegg sub Rect. Nr. 313 et Urb. Nr. 576 jinsbaren 1/3 Kaufrechtshube gewilliget, und zur Bornahme derselben der Tag auf den 27. September, 25. October und 29. November 1823, jedesmahl Vormittag von

9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn selbe bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft werden sollte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben würde. Kaufbedingungen sind in hierortiger Kanzley oder bey Herrn Dr. Oblak in Laibach einzusehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Sonnegg den 20. August 1823.

Anmerkung. Bey der zweyten Tagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1262.

E d i c t.

Nr. 1563.

(2) Das Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen der k. k. Cameralherrschaft Laak, zur executiven Feilbiethung nachfolgender, dem Franz Beneditsch gehörigen, gehörig beschriebenen und geschätzten Fahrnisse, als: 12 Merling Haber, a 21 kr.; 15 Merling Gerste, a 40 kr.; 6 Merling gemischtes Getreid, a 54 kr.; 6 Merling Korn, a 45 kr.; 30 Merling Haiden, a 36 kr.; 60 Centen Heu, a 30 kr.; 20 Centen Grummet, a 33 kr.; 10 Centen Klee, a 30 kr., und 50 Centen Stroh, a 15 kr., wegen an Urbariale schuldigen 60 fl. 42 $\frac{1}{4}$ kr. sammt Executionskosten, den 10. und 24. November dann 9. December l. J., früh 9 Uhr im Orte Dobie, im Hause des Oberrichters Joseph Kerschischinig, als Verwahrer der zu veräußernden Gegenstände, mit dem Besatze anberaumt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswert gegen sogleiche Bezahlung verkauft werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 24. October 1823.

Z. 1263.

(2)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Furmann von Rieg, w. der den Jos. Ramor von Gottschee, wegen Nichtzuhaltung der Licitationsbedingungen vom 17. October 1821, in die neuerliche Versteigerung des erkauften sogenannten Andre Jaklitschen Hauses gewilliget, zur Abhaltung desselben wird auf den 18. November d. J. Vormittags 9 Uhr in loco zu Gottschee eine Tagssagung mit dem Besatze angeordnet, daß wenn dieses Reale nicht um den bey der am 17. October 1821 abgehaltenen Licitation erzielten Meistbothes pr. 650 fl. 10 kr. an Mann gebracht werden könnte, so wird solches auf Gefahr und Unkosten des Erstehers unter demselben hintan gegeben werden.

Die Licitationsbedingungen können hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 16. October 1823.

Z. 1260.

Amortisation^o = Edict.

Nr. 819.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Frau Maria Pototschnig, Gewerbinn von Kropp, als Ueberhaberin des ehelich Ignazschen Verlasses, in die Amortisirung nachstehender, auf denen der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, zu Radmannsdorf gelegenen, vorhin dem Franz Knieberger, derzeit aber dem Herrn Johann Thomann von Steinbüchel gehörigen Realitäten, indebite zu Gunsten der Frau Gesuchstellerinn haftenden, und angelich in Verlust gerathenen Schuldvorkunden, als des von Franz und Agnes Knieberger ausgehenden, auf Ignaz Pototschnig lautenden, auf den Acker am Gradischberg am 9. Oct. 1802 intabulirten Schuldbriefes dd. 5. April 1802, pr. 150 fl. W.B. sammt Proc. Interessen, dann des von Franz und Agnes Knieberger ausgehenden, auf Ignaz Pototschnig

lautenden, auf den Acker am Gradischberge am 27. December 1802 intabulirten, und auf die auf sämmtliche Franz Knieberger'sche Realitäten am 23. May 1801 intabulirten Heirathsprüchen an der Mitschuldnerinn, aber am nämlichen Tage superintabulirten Schuldbriefes dd. 16. December 1802, et 150 fl. W. sammt 5proc. Interessen gewilliget worden.

Es werden demnach alle, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und zu erweisen, als widrigens gedachte Urkunden auf fernere Anlangen für todt erklärt, und in ihre Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 8. October 1822.

Z. 1250.

E d i c t.

(3)

Zur Vornahme der Feilbietung des vom Andre Martnach von Sredna Vals, wegen 57 fl. c. s. c. in die Execution gezogenen, dem Joseph Globotschnig gehörigen Hauses sub Consc. Nr. 176 zu Neumarkt, werden die Termine auf den 13. September, 13. October und 13. November d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des J. 326 a. G. O. bestimmt und den Kauflustigen bedeutet, daß selbe die Schätzung und Vicitationsbedingnisse hieramts einsehen können.

Im Bezirksgericht Neumarkt am 9. August 1823.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1252.

E d i c t.

Nr. 848. 4

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht. Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Dna in den freyen feilbietungsweisen Verkauf der demselben gehörigen, zu Radmannsdorf gelegenen, und von ihm selbst auf 600 fl. geschätzten Realitäten, als: des in der Stadt gelegenen, gemauerten und mit einem obern Stockwerke versehenen Hauses No. 34, des dabey gelegenen Gartels und eines im städtischen Felde liegenden Ackers von 1 1/2 Mirling Ansaat, gewilliget worden, und werde hierzu die Tagung auf den 18. November d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley anberaunt.

Die Vicitationsbedingnisse, unter welchen diese Realitäten veräußert werden, und wobey die äußerst billigen, auf viele Jahre hinausgehenden Zahlungsbedingnisse besonders vortheilhaft sind, können in dieser Gerichtskanzley täglich eingesehen, die Realitäten aber besichtigt werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu dieser Vicitation hiermit eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 20. October 1823.

z. Z. 880.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Nicolaus Reher, bürgerlicher Handelsmann zu Laibach, gegen Johann Habe von Neuoberlaibach, wegen laut Urtheil dd. 26. intim. 31. October 1820 schuldigen 118 fl. 50 kr. sammt seit 14. September 1820 laufenden 5proc. Interessen, dann Gerichtskosten pr. 26. fl. 2 kr. nebst Superexpensen, in executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zu Neuoberlaibach sub Consc. Nr. 62 liegenden, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 256 dienstbaren, sammt An- und Zugehör auf 453 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten 13 Hube gewilliget, zur Vornahme dieser Vicitation aber drey Tagungen, und zwar auf den 5. September, 6. October und 7. November d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der zu verkaufenden Realität mit dem Besatze anberaunt worden, daß wenn diese 13 Hube bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Tagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Licitationbedingnisse nebst der Beschreibung dieser 1/3 Hube können täglich bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden. Es werden demnach sämtliche Kauflustige, sich bey dieser Licitation einzufinden, hiermit eingeladen.

Bezirksgericht Freudenthal am 26. July 1823.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1147.

(5)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Flödnig wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Andreas Legat wider Anton Kossiet von Mosche, wegen schuldigen 300 fl. 50 3/4 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, dem Domcapitel Laibach sub Rect. Nr. 53 dienstbaren, zu Mosche liegenden, auf 2280 fl. 50 kr. geschätzten Kaufrechtshube nebst An- und Zugehör gewilliget, und die Versteigerungstagsatzungen auf den 4. October, 6. November und 6. December d. J., jedesmahl um 9 Uhr früh in loco der Realität zu Mosche mit dem Anbange bestimmt worden, daß wenn diese Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Es werden demnach alle Kauflustigen sowohl als die intabulirten Gläubiger, und zwar diese durch besondere Rubriken, zu den Versteigerungen zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die diesfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Flödnig den 4. September 1823.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Unboth gemacht worden.

3. 1264.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 1136.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Valentin Irbar, Cessionär des Thomas Köpper, wider Martin Thomassitsch zu Bouzbajama, wegen auß der Vergleichsurkunde dd. 13. November 1822 schuldigen 150 fl. sammt 5proc. Zinsen und Gerichtskosten, in die öffentliche Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, dem Gute Grünhof sub Rect. Nr. 48 dienstbaren, gerichtlich auf 99 fl. 40 kr. geschätzten Kaufrechtshube sammt Gehäus, dann allem An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung die Tage auf den 6. October, 10. November und 9. December l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn oberwähnte auf 99 fl. 40 kr. geschätzte Realität, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird. Kauflustige werden am obbestimmten Tage in den bestimmten Stunden in loco der zu versteigernden Realität erscheinen, und vor Eröffnung der Feilbietung die Licitationsbedingnisse vernehmen, welche in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte auch früher eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg am 11. September 1823.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1265.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1137.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Martin Ertschul, Cessionär des Martin Achlin von Saap, in die öffentliche Feilbietung der, gerichtlich auf 352 fl. 30 kr. geschätzten, dem Andreas Skinkouz gehörigen, der Herrschaft Sobelsberg zinsbaren Realität im Wege der Execution, wegen schuldigen 116 fl. B. Z. oder 95 fl. MM. nebst Zinsen und 12 fl. 26 kr. Kosten, ge-

williget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 8. October, 12. November und 11. December l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh in loco der Realität mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß falls die zu versteigernde Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und lezten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kauflustige werden sohin an obbestimmten Tagen in den bestimmten Stunden in loco der zu versteigernden Realität erscheinen und vor Eröffnung der Feilbiethung die Licitationsbedingnisse vernehmen, welche in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte auch früher eingesehen werden können.

Von dem Bez. Ger. der Herrsch. Weirelberg am 4. Sept. 1823.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung wurde die Hube nicht an Mann gebracht.

Z. 1258.

E d i c t.

Nr. 384.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf wird hiemit allgemeyn bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Schinger von Landstraf, Vormundes der Johann Strauß'schen Pupillen, als Anton und Johann Strauß, zur Liquidirung des Verlasses des am 12. October 1823 ad intestato verstorbenen Johann Strauß, gewesenen Bedorers zu Landstraf, der 17. November 1823 bestimmt worden.

Es werden daher mittelst gegenwärtigen Edictes alle jene, welche an diesen Verlass was immer für Ansprüche, entweder als Erben oder Gläubiger haben, oder welche dazu etwas schulden, aufgefordert, so gewiß an dem zur Liquidirung bestimmten Tage vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und gehörig darzuthun, oder aber ihre Schulden anzugeben, als sonst der Verlass den sich legitimirenden Erben eingantwortet und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden würde, die saumfälligen Gläubiger aber sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Landstraf am 17. October 1823.

Z. 1268.

A n z e i g e.

(2)

Im Verlage der Leopold Egger'schen Subernal-Buchdruckerey in der Spitalgasse Nr. 267 ist erschienen, und daselbst, so wie in allen hiesigen Buchhandlungen zu haben:

S a m m l u n g

der politischen

Geseze und Verordnungen

für das

Herzogthum Krain

und den Willacher Kreis Kärnthens

im Königreiche Illyrien.

Jahr 1820.

Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. Illyrischen Landes-Guberniums.

Z w e y t e r B a n d.

In groß Median 8. mit 3 in Kupfer gestochenen Plänen und vielen Tabellen. Gebunden 3 fl.

Dieses aus 45 Bzgen bestehende Werk enthält die vollständige Sammlung aller im Jahre 1820 im hierländigen Gouvernement erlassenen Geseze und Verordnungen, und verdient um so mehr anempfohlen zu werden, als es sich auch in typographischer Hinsicht durch Papier und Druck vortheilhaft auszeichnet.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1287.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 12715.

(2) Die in Wien befindliche General-Unternehmung der beweglichen und geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung hat vermög Eröffnung vom 2. v. M. beschlossen, für die einzelnen Provinzen der österreichischen Monarchie besondere Provinzial-Unternehmungen durch Actien zu begründen.

Um diesen Zweck sicherer und leichter zu erreichen, hat sie es für erforderlich befunden, alle Vortheile, welche diese Anstalt mit sich führt, durch practische Ausübung in jeder Provinz anschaulich zu machen, um hiedurch jedem Zweifel zu begegnen, welchen die Urkunde des Verfahrens oder Vorurtheile hervorbringen könnte.

Zu diesem Ende hat sich die General-Unternehmung anerböthen, in einem öffentlichen Gebäude der Provinz. Hauptstadt Laibach einen Apparat der beweglichen und geruchlosen Senkgruben auf ihre eigenen Kosten dergestalt aufstellen zu lassen, daß bey anerkannt bewährter Zweckmäßigkeit desselben ihr der Betrag zur Herrichtung des Locals zurückerstattet, und die Benützung des Apparates zu den bestimmten Abonnements-Preisen für die Dauerzeit von 15 Jahren bezahlt werde.

Indem man daher zum Behufe der Realisirung dieser gemeinnützigen Anstalt unter einem der General-Unternehmung die zur Anwendung der dießfälligen Versuche am meisten geeigneten öffentlichen Gebäude in Laibach namhaft macht, sieht man sich zugleich bey Erwägung aller der Vortheile, welche durch die Errichtung der beweglichen und geruchlosen Senkgruben sowohl der Gesundheit der Bewohner zugehen, als auch insbesondere für die Conservation der betreffenden Gebäude und für die Beseitigung der nachtheiligen Kosten der Räumung und Erhaltung der Unrathkanäle erreicht werden, und bey den verhältnißmäßig unbedeutlichen Kosten, die bey einer Senkgrube im Ganzen für Wien nur mit 480 fl. C. M. angeschlagen sind, und sich für eine 15jährige Dauer vertheilen, veranlaßt, hiemit alle Herrschaftsinhaber, dann Güter- und Häuserbesitzer zum Beytritte einer Anstalt, die für die Gesundheit und Bequemlichkeit der Bewohner, für die Reinlichkeit und Landescultur von gleich wichtigen und unverkennbaren Vortheilen ist, mit dem Besatze einzuladen, daß der Provinzial-Actienplan selbst in der Gubernial-Registratur von Jedermann nach Belieben eingesehen werden könne, und daß die Kreisämter angewiesen sind, die dießfälligen Beytritts-Erklärungen zu sammeln, solche an das Gubernium zur weitem Einsendung vorzulegen, und überhaupt in jeder Beziehung für die Beförderung der Provinzial-Actien-Gesellschaft auf das thätigste hülfsreiche Hand zu biethen, so wie auch das Gubernium es sich zum Vergnügen rechnen wird, Jedem Beitretenden die bereitwilligste Mitwirkung zu gewähren.

Laibach am 6. October 1823.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1288.

V e r l a u t b a r u n g.

Nro. 14201.

(2) Durch die Beförderung des Anton Achtschin, zum Rechnungsführer der hiesigen Baudirection ist bey dem hierortigen k. k. Gubernial-Stadt- und Land-

Zur Beylage Nro. 88.)

stalt handeln sollte, nach Maßgabe des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen, um Geld oder mit Arrest bestraft werden müßte.

Und damit wegen Ausführung des Schotter's allen Umständen vorgebeugt werde, wird weiters bekannt gemacht, daß derselbe einstweilen nur in der verlassenen Sedottergrube an der Klagenfurter Straße hinter dem k. k. Militär-Verpflegsmagazine, oder in der ehemaligen Ziegelhütten-Grube neben der Schleussenbrücke an der Carlstädter- Straße abgelagert werden darf.

Die am Flusse wohnenden Parteyen können zur Entfernung ihres Kehricht's den Wagen benützen, der in jeder Woche durch zwey Tage bey der Stadtsäuberung verwendet wird.

Da die genaue Befolgung dieser Verfügung bey der bevorstehenden Flußräumung unerlässlich ist, und auch die thätigste Wachsamkeit der Aufseher vereitelt werden kann, so findet es der Magistrat noch zweckdienlich, alle Hauseigenthümer und Dienstgeber aufzufordern, ihre Dienstkleute zur Beobachtung dieser Verfügung um so strenger zu verhalten, als die im Werke begriffenen Vorarbeiten der Morastentsumpfung eben durch das rühmliche Mitwirken der Gemeinde betrieben wird.

Vom Magistrate Laibach am 30. October 1823.

Z. 1286.

Verlautbarung.

(2)

Mit Bewilligung der wohlhöbl. k. k. Staatsgüter- Administration werden bey den zur Studienfondsherrschaft Kaltenbrun gehörigen Mahl- und Sagemühlen noch einige nachträgliche Reparationen vorgenommen werden, deren Baukostenbetrag sich auf 696 fl. 12 1/2 kr. M. M. beläuft.

Die diesfällige Minuendo- Versteigerung wird auf den 8. k. M. November Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley der vereinigten Staatsgüter im deutschen Hause zu Laibach abgehalten werden.

Der Kostenüberschlag, der Bauplan und die Versteigerungsbedingungen können in der besagten Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Verw. Amt der vereinten Staatsgüter in Laibach den 26. October 1823.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1274.

Eine geprüfte Hebamme wird gesucht.

Nro. 1303.

(2) Das löbliche k. k. Kreisamt hat mit Verordnung vom 15. October l. J., Z. 6316, die Aufstellung einer geprüften Hebamme in der Hauptgemeinde Koschana zu bewilligen befunden.

Diesemnach werden die aspirirenden Individuen hiermit aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen der Moralität, der krainerischen Sprache und der angeeigneten Hebammenkunde belegten Bittgesuche bey dieser Bezirksobrigkeit bis letzten December dieses Jahres portofrey zu überreichen.

Zur bessern Subsistenz der Hebamme, welche ihren Wohnsitz entweder in Koschana oder Utdirnbach haben wird, wird ihr aus der Bezirkscaffe ein Emolument von jährlichen 50 fl. zugesichert.

Bezirksobrigkeit Udeisberg am 27. October 1823.

Z. 1262.

Amortisations-Edict.

Nr. 913.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Philipitsch von Seebach, als gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen Sohnes Blas Philipitsch von Seebach, mütterlich Gertraud Philipitsch'schen Erben, in die Amortisirung des in seiner Rechtsache als Kläger gegen Georg Grilz von Rodein, wegen angefrochener Zahlung der auf das der Kläger'schen Eheirrhinn Gertraud Philipitsch, geborner Grilz, vermög Ehevertrages dd. 1. Februar 1797 mit 200 fl. C.W. versprochenen Heirathsgutes, über darauf erlegte 80 fl. C.W. noch ausstän- digen 120 fl. C.W., nebst den hiervon seit 15. März 1795 bis zum Zahlungstage laufen- den 4proc. Verzugszinsen, dann Verabfolgung eines Weiberrothes von dem Bezirkege-

richte Radmannsdorf am 18. Dec. 1819 geschöpften, und am 12 April 1821 auf die Realität des Beklagten intabulirten, angeb ich in Verlust gerathenen Endurtheils gemilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche aus diesem Urtheile aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig geltend zu machen, als widriagns auf ferneres Anlangen dieses Urtheil für null und nichtig erklärt, und in dessen Intabulation gemilliget werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf am 6. November 1822.

Z. 1281.

Anzeige für katholische Seelsorger.

(2)

Von der

neuen Sammlung kurzer und leicht faßlicher Volkspredigten und Homilien,

sind neu erschienen:

alle fünfzehn Bände.

(1. bis 3. Faß Homilien. — 4. bis 6. Gebrigs Frühpredigten. — 7. bis 9. Schmiedts Homilien. — 10. bis 15. Ackermanns Sonn-, Fest- und Feiertagspredigten.) Die Titl. Herren Pränumeranten belieben Ihre Bände baldigst abzuholen, denn nach Verlauf dieses Jahrs wird kein Band mehr unentgeltlich abgeliefert. — Die em folgt:

1) Eine Fortsetzung vom 16. bis 20. Band.

Enthaltend:

- XVI. Faß Erklärungen der täglichen Fasten-Evangelien in kurzen Unreden auf alle Tage der heil. Fastenzeit.
 - XVII. Gebrigs Landvolkspredigten über die sämtlichen Fasten-Evangelien.
 - XVIII. Faß Beicht- und Communionreden an das Landvolk. Auch für die h. Fastenzeit anwendbar — 1) Für Erwachsene; 2) Für Kinder.
 - XIX. Das heilige Evangelium Jesu Christi auf alle Sonn-, Fest-, Feiertags- und Gedächtnistage der katholischen Kirche, nach der Vaticanischen Ausgabe. Erklärt und mit Anmerkungen a. d. griechischen, als reichhaltige Predigt-Materialien, versehen von Fr. Schmidt. Nebst den Kirchengebethen durchs ganze Jahr zu Predigt-Schlüssen vorzüglich geeignet von Sailer. 3 Abtheilungen.
 - XX. Sailer's Hauptinhalt, Erklärungen, Glaubens- und Sittenlehren a. d. h. sonn- und festtäglichen Evangelien eines ganzen Kirchenjahres.
- Anhang, worin die Vermehrungen der neuen Auflage von den bereits erschienenen 15 Bänden, den Besitzern der ersten vergriffenen Auflage unentgeltlich besonders nachgeliefert werden.

Pränumerationspreis bis Ende dieses Jahrs für den 16. bis 20. Band 2 fl. C. M. — Wer sechs Exemplare mit 12 fl. C. M. bar bezahlt, erhält ein siebentes als freye Zugabe.

Nachdem die erste Auflage dieser Sammlung in XV Theilen bis auf wenige Exemplare vergriffen ist, so wird davon veranstalet:

2) Eine neue Auflage in XX Bänden,

welche verbessert und vermehrt wird. Pränumerationspreis bis Ende dieses Jahrs für XX Bände 6 fl. C. M. Wer sechs Exemplare mit 36 fl. bar bezahlt, erhält ein siebentes als freye Zugabe.

Mit dem neuen Jahre 1824 ist der Preis 1) der 20 Bände 8 fl. C. M.; 2) der Fortsetzungsbände vom 16. bis 20. 3 fl.

Die Ausgabe dieser neuen und fortgesetzten Auflage wird mit dem neuen Jahre beginnen und nach Ostern beendigt seyn, und wird sowohl die Fortsetzung als die neue Auflage bey Hrn. W. S. Korn, Buchhändler in Laibach, so wie in allen öfterr. Buchhandlungen, jedoch nur gegen bare Vorhineinzahlung porto und spesenfrey geliefert.

Z. 1303.

K u n d m a c h u n g.

(1)

Der Ausschuss des allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes zu Wien hat den Herrn Gubernial-Rath und Protomedicus Johann Schnediz zum Institutsarzte ernannt. Alle diejenigen daher, welche in Laibach ihren k. k. Leibenden Aufenthalt haben und die Aufnahme in das Institut wünschen, können diese nur unter dem Anschluß eines von diesem Herrn Arzte ausgestellten Gesundheitszeugnisses ansuchen. Den außer Laibach Wohnenden aber bleibt es freigestellt, sich das ärztliche Zeugniß, in so ferne in ihrem Wohnorte kein eigener Institutsarzt aufgestellt ist, von dem genannten Herrn Arzte, oder von einem andern Institutsarzte, oder endlich auch, in Gemäßheit des 4. §. der Statuten, von einem Kreis- oder Stadtphysicus und einem Wundarzte ausstellen zu lassen, in welchem letztern Falle dasselbe von der Ortsobrigkeit der Zeugnisaussteller legalisirt seyn muß.

Z. 1293.

(1)

An die gesammten wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

Seine des Herrn Landesgouverneurs Freyherrn v. Schmidburg Excellenz, als jeweiliger Protector der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, haben den hohen Wunsch geäußert, daß die vermög den a. h. Statuten am 20. November l. J. festgesetzte allgemeine Versammlung Statt haben soll.

Es werden demnach alle wirkliche Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie am obigen Tage früh 10 Uhr im hiesigen Landhaus-Rathssaale zahlreich erscheinen wollen.

Von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain. Laibach am 25. October 1823.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1292.

K u n d m a c h u n g.

N. 13634.

Es ist demahlen eine zweyte Präbende der krainischen adelichen Stiftsfräulein, im jährlichen Ertrage von 200 fl. C. M., erlediget. Es haben demnach alle jene Bittstellerinnen, welche diese erledigte Stiftspräbende zu erhalten wünschen, ihre mit den Beweisen über die erforderlichen Eigenschaften, nach dem Inhalte des mit Gubern. Verlautbarung vom 19. Jänner 1821, Z. 258 bekannt gemachten Formulare, mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Sittenzeugnisse versehenen Gesuche längstens bis 20. December 1823 bey dieser Landesstelle einzureichen. Auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche wird kein Bedacht genommen.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 24. October 1823.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 1291.

E d i c t.

ad Nr. 13943.

(1) Da bey dem k. k. Kärntn. Stadt- und Landrechte die Stelle eines Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnten durch den Tod des Dr. Joseph v. Jabornigg in Erledigung gekommen ist, zu deren Besetzung in Folge Weisung des höchsten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 23. September l. J. eine neuerliche

(Zur Beylage Nr. 88).

Concurs-Ausschreibung anbefohlen wurde, wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfälligen Competenten ihre mit den gesetzlichen Erfordernissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von dem Tage der in den öffentlichen Blättern erscheinenden ersten Kundmachung, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzubringen wissen; übrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam gemacht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über Moralität und seine bisherige Verwendung genau auszuweisen.

Klagenfurt den 13. October 1823.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 1305.

Verlautbarung

(1)

Die Mädchenschule bey den Wohllehrwürdigen Frauen Ursulinerinnen hier, wird am kommenden Freytag den 7. d. M. wieder anfangen.

Dienstags den 4. d. M. wird früh um 9 Uhr der Gottesdienst zur Anflehung des göttlichen Segens für das Gedeihen des Schulunterrichtes zum Heile der Mädchen in der Ursulinerinnen-Klosterkirche abgehalten werden.

Bis zum 6. d. M. sind jene Mädchen, welche im vorigen Jahre nicht die Schule besuchten, zur Aufnahme in die Schulklasse, für welche sie geeignet sind, bey dem Hrn. Klosterbeichtvater und Schul-Director Schlacker gehörig anzumelden. Diejenigen Mädchen hingegen, welche schon im vorigen Jahre die Schule ordentlich besuchten, werden als schon angemeldet angesehen.

Die Aeltern und Vormünder sind im Gewissen verpflichtet, für die Ausbildung der ihnen von Gott anvertrauten Kinder durch einen zweckmäßigen Unterricht, und insbesondere für die Religionskenntnisse derselben zu sorgen. Die öffentlichen Schulen geben ihnen dazu die schicklichste Gelegenheit, welche nicht unbenutzt gelassen werden darf, ohne daß sich die Aeltern vor Gott einer Sünde und selbst auch bürgerlicher Strafen schuldig machen; denn die fromme Sorge unsers Kaisers für die Kleinen verhält auch durch eigens dießfalls erlassene Gesetze, auf deren Uebertretung bestimmte Strafen gesetzt sind, alle Aeltern und Vormünder, ihre Kinder vom angetretenen 6. bis zum vollendeten 12. Altersjahre in die Schule zu schicken, und diejenigen, welche das 12. Altersjahr zurück gelegt haben, bis zum vollendeten 15. Jahr an dem sonn- und feyertäglichen Wiederholungs-Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Wenn Umstände erfordern, daß der Unterricht zu Hause ertheilt werden muß, so darf dieß nicht durch unbestätigte, nach der Strenge der Gesetze zu bestrafende Winkellehrer, sondern nur durch ordentlich bestätigte Lehrer und Lehrerinnen geschehen, und in diesem Falle muß jedes Kind jedes halbe Jahr zur Prüfung aus der Religionslehre vorgeführt werden. Diese halbjährige Vorführung wird allen Aeltern und Vormündern von zu Hause unterrichteten Kindern besonders eingeschärft, weil die Handhabung dieser Vorführung nebst dem, daß sie im Umfange der seelsorglichen Pflichten liegt, auch durch eine kaiserliche Anordnung allen Seelsorgern befohlen, und wenn sie unterlassen wird, die weltliche Abhülfe zugesichert wird.

Vom bischöflichen Consistorium. Laibach den 30. October 1823.

3. 1301.

Concurs-Ausschreibung.

Nr. 11464.

(1) Bey der k. k. vereinten Gefällen-Verwaltung in Innsbruck ist eine Assessors-Stelle mit 1400 fl. jährl. Gehalt, und mit der Aussicht zur Vorrückung in die höheren Besoldungsstufen von 1600, 1800 und 2000 fl., erledigt.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben wünschen, müssen sich in Folge des hieher gelangten hohen Hofkammerdecrets vom 15. l. M., Z. 4354134682, über die Berufsstudien und über die erforderlichen Eigenschaften, worunter die Kenntniß des Zollwesens gehört, ausweisen und ihre Gesuche spätestens bis 30. November 1823 an die gedachte Gefällen-Verwaltung unmittelbar einsenden, oder durch ihre Vorgesetzten einbegleiten lassen.

Welches von der k. k. äytr. Zollgefällen-Verwaltung in Folge des oben erwähnten hohen Hofkammerdecrets hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Von der k. k. äytr. Zollgefällen-Administration. Laibach am 24. Oct. 1823.

3. 1302.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 11578.

(1) Von der k. k. äytr. Bancalgefällen-Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß das Getränk-Dazgefall im Bezirke Gottschee, mit Ausnahme der Hauptgemeinde Obergras, nachdem die hohe k. k. allg. Hofkammer in Ansehung der, bey der auf das Triennium 1823 in 1825 am 12. April l. J. vorgenommenen dießfälligen Pachtversteigerung vorgefallenen Ararial nachtheiligen Umtriebe die Aufhebung des gegenwärtigen Pachtess zu beschließen geruhet hat, am 29. k. M. November Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley der Bezirksobrigkeit Reifnitz, auf die Dauer vom 1. Februar 1824 bis letzten October 1825, unter den gewöhnlichen Bedingungen, welche hier beym löbl. k. k. Kreisamte Neustadt, und bey sämtlichen dortkreisigen Bezirksobrigkeiten vorläufig eingesehen werden können, im öffentlichen Versteigerungswege in Pacht ausgelassen werden wird. Der Ausrufspreis für ein Jahr beträgt 2176 fl. 5g fr.

Laibach am 29. October 1823.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1297.

E d i c t.

Nro. 196.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Blas und Johann Wegel für sich, und im Nahmen der Maria, Helena, Gertraud, Margareth und des Caspar Wegel, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres seit mehr denn 30 Jahren abwesenden anverwandten Joh. Wegel gebethen. Da man nun hierüber den Hrn. Justiziar Ignaz Skaria zum Vertreter dieses Joh. Wegel aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben oder Eessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte soweiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Johann Wegel für todt erklärt, über seinen väterlichen Erbtheil die Abhandlung gepflogen, und seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht St. atsherrschaft Michelstätten den 26. October 1823.

B. 1298.

E d i c t.

Nro. 728.

(1) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Grad verstorbenen Ganzhüblers Alex Burger, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, den 25. k. M. November Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelstätten den 25. October 1823.

B. 1289.

E d i c t.

Nro. 2289.

(1) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Sittich, im Neusädler Kreise, wird hiermit kund gemacht, daß über Anlangen der Catharina Puzel von Malternouze, in die executive Feilbiethung der dem Marco Pettan eben daselbst gehörigen, der Religionsfonds-Herrschaft Sittich sub Rect. Nro. 65 dienstbaren, auf 312 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten $3\frac{1}{4}$ Hube, wegen schuldigen 46 fl. M. M., dann 2 $\frac{1}{2}$ Mirling Weizen und 2 $\frac{1}{2}$ Mirling gemischten Getreides in natura sammt Nebenverbindlichkeit, gewilliget worden sey.

Hierzu sind drey Termine, nämlich der 15. November, 16. December 1823 und 17. Jänner 1824, jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte zu Malternouze mit dem Anhange ausgeschrieben, daß wenn diese feilgebothene Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Sittich am 15. October 1823.

B. 1290

Vicitations-Edict.

Nr. 2556.

(1) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Joseph Markel von Bier, wider Anton Urbas vulgo Shtoi, Realität-Besitzer zu Sittich, wegen schuldiger 148 fl. 15 kr. in M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbiethung der, dem Letzteren eigenthümlich gehörigen, der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 123 dienstbaren $1\frac{1}{2}$ Hube, dann der eben dahin sub Nr. 37 zinsbaren um 1577 fl. M. M. geschätzten Erbpachtsgründe sammt In- und Zugehör gewilliget, und hiezu drey Vicitationstagsagungen, und zwar die erste auf Montag den 24. November, die zweyte auf Mittwoch den 24. December 1823, und die dritte auf Montag den 26. Jänner 1824, in die Herrschaftlicher Amtskanzley, jedes Mal Vormittags von 10 bis 12 Uhr mit dem Besatze anberaumt worden, daß wenn diese Realitäten bey den ersten zweyen Terminen um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden.

Uebrigens steht den Kauflustigen frey, die dießfälligen Vicitationsbedingungen und die Schätzung von jeder Realität mit den Beschwerden, zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einzusehen oder Abschriften davon zu verlangen.

Sittich am 24. October 1823.

B. 1253.

Vicitations-Edict.

Nr. 823.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Godia zu Seebach, wegen richtig gestellten 130 fl. sammt 4proc. Zinsen seit dem Jahre 1811, dann 19 fl. 24 $\frac{1}{2}$ kr. Unkosten und Superexpensen,

in die executive Feilbiethung der, dem Johann Beneditschitz von Routte gehörigen, mit Pfandrecht belegten, und auf 140 fl. gerichtlich geschätzten fahrenden Güter, als 4 Melkfüße, 4 Rabinnen, 2 Ochsen, 1 Pferd, 3 Schweine und 2 Wagen, gewilliget und zur Vornahme der Vicitation 3 Tagssagungen, und zwar die erste auf den 15. November, die zweyte auf den 1. und die dritte auf den 16. December d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Routte mit dem Besaze festgesetzt worden, daß falls diese fahrenden Güter bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Vicitation auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu den Vicitationen zu erscheinen eingeladen. Bezirksgericht Radmannsdorf den 23. October 1823.

1. 3. 1167. **Executive-Feilbiethung** Nr. 2074.
der Joseph Stermez, vulgo Glavitsch'schen Realität zu Bier, am 28. Nov. 1823.

(1) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Unt. Klementsich'schen Realitäten-Besizer zu Berch, wider Jof. Stermez, vulgo Glavitsch, Hübler ebendasselbst, wegen an Capital schuldigen 1373 fl. 15 kr. C. M., sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbiethung der dem Letztern eigenthümlich gehörigen, der Religionsfonds-Herrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 73 im Hausamte dienstbaren, auf 2777 fl. N. N. gerichtlich geschätzten Hub-Realität sammt Un- und Zugehör gewilliget, und hiezu drey Versteigerungstagsagungen, als die erste auf den 28. October, die zweyte auf den 28. November 1823 und die dritte auf den 9. Jänner 1824, jedes Mal von früh Morgens 9 bis 12 Uhr Mittags im Orte Bier mit dem Besaze angeordnet worden, daß falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Diese ausnehmend schöne, nächst St. Veith und Sittich liegende Rustical-Hube, der Religionsfonds-Herrschaft Sittich dienstbar, umfaßt und besteht:

A) In einem gemauerten schönen und in gutem Bauzustande befindlichen Wohnhause von 3 Zimmern, einem Speisgewölbe, einer gemauerten und gewölbten Küche, dann am Ende aus einem gewölbten großen Weinkeller, versehen mit einer mit Eisenblech belegten Thüre;

B) in einem hölzernen zweyten Wohnhause, mit einer Wohnstube, Getreidkassen, und unterhalb Einfah;

C) in zweyen gemauerten Stallungen, in einem Schweinstalle und in einem gemauerten Einfah für Kraut und Rüben; dann

D) in einer schönen großen Dreschtenne mit mehreren Nebenbehältnissen für Stroh, Heu, Einstreu, und zur Aufbewahrung der Acker- und sonstiger Wirthschaftsgeräthe; Alles im guten Bauzustande;

E) in einer eingedeckten Cisterne, und

F) in, laut unverbürgter Steuer-Regulirungs-Ausmaß, an Ackern 13 Joch 929 Klafter, 5 Joch 388 Klafter Wiesen, und 28 Joch 1058 Klafter Waldung. Die diesfälligen Vicitationsbedingnisse, die nähere Beschreibung dieser Realität mit den Lasten, können in dieser Bez. Gerichts-Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Zugleich werden sowohl hiemit, als auch durch eigene Rubriken alle übrigen intabulirten und pränotirten Gläubiger in Folge S. 326 d. a. G. D. zu dieser Hubenversteigerung vorgeladen.

Sittich am 24. September 1823.

Anmerkung. Da bey der ersten Feilbiethung kein Kauflustiger sich gemeldet, so wird die zweyte Feilbiethung am 28. November l. J. mit dem Anhange des S. 326 U. G. D. abgehalten werden.

Z. 1300.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 46r.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Godez von Steinberg, wider Matbias Godez von Osselze, wegen rückständigem Lebensunterhalt c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Osselze liegenden, dem Gute Weineg unterthänigen auf 655 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshuben sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich der 27. November, 23. December d. J. und 25. Jänner k. J. 1824, jedes Mahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anbange anberaumbt worden, daß wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kauflustige haben demnach an obbenannten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Vicitationsbedingnisse bekannt gemacht werden. Bezirksgericht Seisenberg am 7. October 1823.

Z. 1310.

R ü c k t r i t t s e n t s a g u n g

(1)

von der Lotterie-Ausspielung der Herrschaft Wltschkowiz.

Mit Allerhöchster Bewilligung hat das Großhandlungshaus Bonnet de Bayard bey der großen Lotterie der Herrschaft Wltschkowiz und eines Hauses in Prag, dem Rücktritt entsagt, und die erste Ziehung unwiderrüßlich auf den 17. Jänner die zweyte aber auf den 24. Jänner 1824 festgesetzt, mithin im Ganzen um einen Monath und 9 Tage verlängert.

Diese durch ihre Vortheile für das mitspielende Publicum sich auszeichnende Lotterie enthält an Gewinnsten:

Die schöne Herrschaft Wltschkowiz, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 797571 fl. 55 kr. W. W., wofür dem Gewinner eine Ablösungs-Summe von 250,000 fl. W. W., oder 100000 fl. C. M. angeboten werden. Ein bequemes und eingerichtetes Haus in Prag, in der Brentengasse, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 72237 fl. W. W., oder eine Ablösungs-Summe von 50000 fl. W. W., oder 20000 fl. C. M.

Sollte jedoch der Gewinner dieser Realitäten den Besitz derselben vorziehen, so werden ihm selbe sogleich nach der Ziehung gegen Zurückstattung des Original-Loses schuldenfrey übergeben werden. Außer diesen beyden Hauptgewinnsten bestehen bey dieser Lotterie noch 1535 zu ziehende Geldgewinnste, im Gesamtbetrage von 86980 fl. W. W. Ferner wurden die nach dem frühern Plane bestandenenen 550 Vor- und Nachtreffer bey der ersten Ziehung auf die bedeutende Anzahl von 1774 Treffern vermehrt, welche 4224 Lose dieser Lotterie gewinnen, um damit in der zweyten Ziehung mitspielen zu können.

Diese ist die einzige der gegenwärtigen Lotterien, welche zwey Ziehungen hat, wodurch der Vortheil erwächst, daß ein Los 21 Mahl gewinnen kann. Das Los kostet 10 fl. W. W.

Ungeachtet der größte Theil der Prämien-Lose, deren Vertheilung nach dem Plane auf 5 Monathe bestimmt war, bereits vergriffen ist, so erklärt dennoch das Großhandlungshaus Bonnet de Bayard, selbst bey bereits geschehener Entsagung auf den Rücktritt, noch bis 15. December jedem Abnehmer von 10 Stück Losen gegen bare Bezahlung das 11te Prämien-Los unentgeltlich zu verabfolgen.

Diejenigen Loß-Besitzer, welche mit dieser Verlängerung nicht einverstanden seyn sollten, können ihre Einlage gegen Zurückstellung der Original-Lose auf denselben Plätzen, und von jenen Collectanten, wo sie die Lose an sich gebracht haben, in Wien binnen 4 Wochen, und außer Wien binnen 6 Wochen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung zurück erhalten.
Lose sind bey Schaffer und Kicker zu haben.

Z. 1306. Lotterie-Anzeige. (1)

Da der Gefertigte erst kürzlich neue Lose für die so vortheilhaft spielende große Lotterie der Herrschaften Klingensfels und Swur erhalten hat, welche auch schon bis auf wenige bereits vergriffen sind, so wird eine schleunige Abnahme dieser wenigen und letzten Lose, woran selbst in Wien schon Mangel ist, um so mehr empfohlen, als die Ziehung am 11. dieses Monats Statt haben wird.

Wolfg. Fr. Günzler,
am alten Markt Nr. 155.

Z. 1282. A n z e i g e. (3)

Da der Unterricht im Fortepiano-Spiele, wie auch die Vorlesungen im Generalbasse bey dem Unterzeichneten mit Anfang November wieder ihren Anfang nehmen, so belieben Theilnahrlustige sich deßhalb zu erkundigen bey

E. Maschek,
wobnhaft auf dem Platz No. 5.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 23. October 1823.

Dem Hrn. Jos. Seunick, Güttbesitzer, f. S. Ferdinand, alt 5 1/4 J., in der Grabische No. 32, an Übersezung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 27. Der Hochehrwürdige Herr Canonicus und Domprobst Bernard v Schluderbach, alt 71 J., am Platz No. 296, an Lungenknoten-Vereiterung. — Dem Hrn. Michael Pesslat, Handelsmann, f. I. nothgetauft, am deutschen Platz No. 205.

Den 28. Gertraud Leutschki, Witwe, alt 45 J., am Raan No. 174, am Magenkrampf. — Dem Joseph Sillig, Schneidermeister in Triest, f. W. Maria, alt 30 J., in der Schneidergasse No. 242, am Mutterkrebs.

Den 29. Ursula Schaurou, Dienstmagd, geb. von Stein, alt 21 J., wurde ertrunken in dem Raibachflusse gefunden.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Raibach vom 31. October 1823.

Ein nieder-österreichischer Mehlen	}	Weizen	2 fl. 33 fr.
		Kukuruz	— " — "
		Korn	— " — "
		Gersten	— " — "
		Hiers	— " — "
		Haiden	— " — "
		Hafer	— " — "

Brot-, Fleisch- und Biertaxe.											
Im Monath October 1825.			Gewicht.			Für den Monath November 1825.			Gewicht.		
			Pf.	Stb.	Qtt.				Pf.	Stb.	Qtt.
1	Mundsemmel	à 1½ fr.	—	4	3 1½	1	Mundsemmel	à 1½ fr.	—	4	2
	detto	à 1 "	—	9	3		detto	à 1 "	—	9	—
1	ordin. Semmel	à 1½ "	—	6	2	1	ordin. Semmel	à 1½ "	—	6	—
	detto	à 1 "	—	13	—		detto	à 1 "	—	12	—
1	Loib Weizenbrot	à 3 "	1	7	—	1	Loib Weizenbrot	à 3 "	1	4	—
	detto	à 6 "	2	14	—		detto	à 6 "	2	8	—
1	Loib Schorschigenbrot	à 3 "	1	27	1½	1	Loib Schorschigenbrot	à 3 "	1	23	2
	detto	à 6 "	3	22	1		detto	à 6 "	3	15	—
1	Pfund Rindfleisch	5 1½ "				1	Pfund Rindfleisch	5 1½ "			
	Eine Maß gutes Bier	4 "					Eine Maß gutes Bier	4 "			

Z u w a g s = O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämmtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Anmerkung.
	Keines Rindfleisch	Zuwage		Keines Rindfleisch	Zuwage	
	Pfund Pf. Stb.	Pf. Stb.		Pfund Pf. Stb.	Pf. Stb.	
1	—	27	—	5	7	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und Unter-Gaumen, Fleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Rippenknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kalbern, Hammeln oder Siegeln dem Rindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Beinwerk muß rein gepukt seyn.
1 1½	1	8	—	8	7 1½	
2	1	21	—	11	8	
2 1½	2	3	—	13	8 1½	
3	2	16	—	16	9	
3 1½	2	29	—	19	9 1½	
4	3	10	—	22	10	
4 1½	3	24	—	24	15	
5	4	5	—	27	20	
5 1½	4	19	—	29	30	
6	5	—	1	—	40	
6 1½	5	13	1	3	50	
					26	1
					6	7
					20	1
					2	1
					16	1
					29	1
					10	1
					12	2
					20	3
					25	5
					33	8
					20	8
					6	12
					8	12

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichsthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermans Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Ahndung aufgetragen wird, sich hiernach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Satzung mit Zuwage ausweist, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Bevortheilung dem bey der Controlwage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen.

Magistrat Laibach den 1. Jänner 1820.